



15. Mai 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition in Absatz 5^{sexties} erfasst nicht gebietsfremde Organismen mit wirtschaftlichen Folgeschäden durch Pflanzen/Unkräuter in der Landwirtschaft (wie z.B. das Berufskraut). Das ist zu ergänzen.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Allgemeine Bemerkung zu geplanten Massnahmen:
Bei den Massnahmen sollte ein Fokus auf die Prävention gelegt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass keine invasiven gebietsfremden Arten eingeführt und in Verkehr gebracht werden.
Weiter ist der Handel zu verpflichten, Neophyten als solche zu kennzeichnen (sofern ihre

Einfuhr erlaubt ist), damit die Abnehmer, insbesondere Privatpersonen, das bei der Auswahl berücksichtigen können.
Zudem ist auf eine gute und verlässliche Information der Öffentlichkeit zum Thema hinzuwirken, z.B. mittels einer entsprechenden Webseite des Bundes, welche über die Neophyten, ihr Schadenspotenzial und v.a. die Bekämpfungsmethoden informiert.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^f bis Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist zu begrüssen. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, können die erforderlichen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und das Fachwissen vorhanden ist.

Aus Sicht der Grünliberalen sollten die Kantone verpflichtet werden, Neophyten-Kataster aufzubauen (soweit nicht schon vorhanden, wie etwa im Kanton Zürich). Diese können beispielsweise als Grundlage für Massnahmen bei Bauarbeiten dienen (z.B. Verschiebung von biologisch belasteten Böden).

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^f bis Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^f bis Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Im Rahmen von Bauvorhaben sollen die Bauherren verpflichtet werden können, die im Neophyten-Kataster eingetragenen Neophyten fachgerecht zu entfernen (vgl. vorne Antwort 1d).

Ausserhalb von Bauvorhaben ist mit Information zu arbeiten, so dass Grundeigentümer auf freiwilliger Basis die invasiven Neophyten bekämpfen (vgl. vorne Antwort 1c).

Nur bei sehr invasiven Arten und dringendem Handlungsbedarf sollen die Behörden die Neophyten auf privaten Grundstücken bekämpfen können. Dabei ist dem Verschuldensprinzip Rechnung zu tragen: Der Grundeigentümer soll nur dann die Kosten für diese Bekämpfung zu tragen, wenn er wusste, dass es sich bei der von ihm gepflanzten Art um einen invasiven Neophyt handelte und er diese bewusst kultivierte. Andernfalls ist eine Kostenbeteiligung durch den Grundeigentümer nicht angebracht.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^f bis Abs. 2 Bst. c E-USG)

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Siehe vorne Antwort 1e. Die Grundeigentümer sollen die Massnahmen der öffentlichen Hand unterstützen, soweit dies zumutbar ist.
Direktzahlungen für Biodiversitätsfördermassnahmen sollen mit einer Bekämpfungspflicht verbunden sein bzw. bleiben.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^f bis Abs. 2 Bst. d & Art. 29^f bis Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.
Zu Art. 29^f bis Abs. 3: Der Bund soll die Bekämpfungsmassnahmen an der Landesgrenze mit den angrenzenden ausländischen Stellen abstimmen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^f bis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend*
- sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Kap. 3 Auswirkungen

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Kap. 5 Rechtliche Aspekte